



Fahreignungsbegutachtung:

Anwendung der 2. Auflage der Beurteilungskriterien zum 1. Januar 2011 Pflicht

Im Septemberheft 2009 des *Rheinischen Ärzteblattes* hatte die Ärztekammer Nordrhein über die zum 1. Juli 2009 geltenden strengeren Beurteilungskriterien für Drogenscreenings und Abstinenznachweise berichtet (www.aekno.de/downloads/archiv/2009.09.019.pdf).

Im Februar 2010 informierte das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW darüber, dass in einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2010 neben der 2. Auflage der Beurteilungskriterien die 1. Auflage der Beurteilungskriterien angewendet werden kann, ohne dass es einer besonderen Begründung im Einzelfall bedarf (www.aekno.de/downloads/archiv/2010.05.045.pdf).

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2010 informiert das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW nunmehr darüber, dass mit Ablauf der Übergangsfrist zum 01.01.2011 die 2. Auflage der Beurteilungskriterien verbindlich anzuwenden ist.

Die Maßstäbe für Drogenscreenings und Abstinenznachweise sind in dem Buch „Urteilsbildung in der Medizinisch-Psychologischen Fahreignungsdiagnostik. Beurteilungskriterien“ Kirschbaum Verlag Bonn (2009). Schubert, W. & Mattern, R. (Hrsg.) zusammengefasst. Sie sind sowohl von Fachärzten wie von Gutachtern der Begutachtungsstellen zu beachten.

ÄkNo/Dr. Brigitte Hefer



Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 20. November 2010

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20. November 2010 aufgrund des § 6 Abs. 1

Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 403) - SGV.NW 2122 - folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.11.2010 - Vers 35-00-1 (22) III B 4 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBl.NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 9 (8) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

Das nach Abs. 1 anspruchsberechtigte Mitglied, das bei Erreichen der Regelaltersgrenze keine Beitragsrückstände hat, kann den Rentenbezug längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, höchstens jedoch drei Jahre über die Regelaltersgrenze hinausschieben. Keine Beitragsrückstände im Sinne von Satz 1 sind Versorgungsabgaben, die vom Arbeitgeber oder der Kassenärztlichen Vereinigung schuldhaft nicht abgeführt wurden. Beitragszahlungen und Leistungen von Versorgungsabgaben gemäß § 19 a Abs. 4 Satz 1 sind nach Ende des Monats, in dem der Regelrentenaltersanspruch nach Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 9 dieser Satzung entsteht, nicht mehr möglich. Mitglieder, die vor dem 01.01.2011 begonnen haben, den Rentenbezug über die Regelaltersgrenze hinauszuschieben, leisten Beiträge nach § 23 dieser Satzung.

2. § 12 wird um folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

(3) Als Witwe bzw. Witwer im Sinne der Versorgungssatzung gelten auch hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Die für die Heirat oder Ehe geltenden Vorschriften der Versorgungssatzung gelten für eingetragene Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend.

(4) Abs. 3 gilt nicht, wenn das Mitglied vor dem 01.01.2011 verstorben ist.

3. § 28 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

Die Umwandlung der gezahlten Beitragsrückstände in Steigerungszahlen erfolgt entsprechend § 9 (3) der Satzung, wobei die jeweils zum Zeitpunkt des Zahlungseinganges geltende, gemäß § 26 der Satzung zu berechnende, durchschnittliche Versorgungsabgabe zugrunde zu legen ist.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am 01.01.2011 in Kraft.

Genehmigt.
Düsseldorf, den 30. November 2010

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

(Dr. Siegel)

Ausgefertigt am: 15. Dezember 2010
Düsseldorf, den 15. Dezember 2010

Professor Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident



Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Gute Versorgung. Gut organisiert.

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:

Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf,
Niederlassungsberatung, Herrn Fox/Frau Schmidt/Frau Ritz,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
Tel.: 02 11/85 17/85 18, Fax: 02 11/59 70-85 55.

Bewerbungen für den Bereich Köln:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Ratgeber/
Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln,
Tel.: 02 21/77 63-65 33/65 15, Fax: 02 21/77 63 65 00.

Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.

Außerdem sind Bewerbungen von Internisten, die hausärztlich tätig werden möchten, auf ausgeschriebene Sitze von Allgemein-

medizinern beziehungsweise Bewerbungen von Allgemeinmedizinern auf ausgeschriebene Sitze von Internisten - hausärztliche Versorgung- möglich.

Im Bereich Düsseldorf

Bewerbungsfrist: Bis 07.02.2011

Kreis Neuss
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin
-hausärztliche Versorgung-
(Einstieg in eine Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: F 023/11

Stadt Mönchengladbach
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
Chiffre: R 024/11

Stadt Essen
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin
-hausärztliche Versorgung-
(Einstieg in eine Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: S 025/11

Stadt Essen
Facharzt/-ärztin für
Augenheilkunde (Einstieg
in eine Berufsausübungs-
gemeinschaft)
Chiffre: S 026/11

Stadt Düsseldorf
Psychol. Psychotherapeut/-in
Chiffre F 028/11

Stadt Düsseldorf
Facharzt/-ärztin für
Orthopädie
Chiffre: F 035/11

Stadt Düsseldorf
Psychol. Psychotherapeut/-in
Chiffre: F 036/11

Stadt Düsseldorf
Psychol. Psychotherapeut/-in
Chiffre: F 039/11

Kreis Mettmann
Facharzt/-ärztin für
Frauenheilkunde und
Geburtshilfe
Chiffre: F 043/11

Stadt Wuppertal
Facharzt/-ärztin für Innere
Medizin - SP Kardiologie -
(Einstieg in eine Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: R 047/11

Kreis Viersen
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -hausärztlich
Versorgung-
Chiffre: R 048/11

Bewerbungsfrist: Bis 21.02.2011

Stadt Duisburg
Facharzt/-ärztin für
Frauenheilkunde und
Geburtshilfe (Einstieg in eine
überörtliche Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: S 027/11

Stadt Remscheid
Psychol. Psychotherapeut/-in
Chiffre: F 029/11

Kreis Mettmann
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin (Einstieg
in eine Berufsausübungs-
gemeinschaft)
Chiffre: F 030/11

Stadt Krefeld
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin
-hausärztliche Versorgung-
(Einstieg in eine Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: R 032/11

Kreis Viersen
Psychol. Psychotherapeut/-in
Chiffre: F 033/11

Kreis Wesel
Facharzt/-ärztin für
Neurologie
Chiffre: S 034/11